

Die Kirche und der Schutz des werdenden Lebens

Das Arbeitspapier der Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland über „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“ spricht ausführlich von einem „Öffentlichkeitsauftrag“ der Kirche, von ihrer „Mitverantwortung für die sittlichen Grundlagen des Zusammenlebens der Menschen in unserem Staat und in der Völkergemeinschaft“. In der Wahrnehmung ihres „Hüter- und Wächteramts“ muß sie als „Anwalt des Menschlichen“ „schädlichen Entwicklungen entgegentreten“ und das abwehren, „was Gottes Gesetz verletzt, weil es gegen den Menschen, seine Würde und die aus ihr erwachsenden Menschenrechte gerichtet ist“. Von den Trägern des Amts in der Kirche heißt es, daß sie zu sprechen verpflichtet sind, „wenn es um die Grundrechte und die Würde des Menschen und um die Freiheit in der Gesellschaft geht“.

Ähnlich formulierte schon die Pastoralkonstitution des Konzils „Die Kirche in der Welt von heute“: Die Kirche nimmt das Recht in Anspruch, „in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seele es verlangen“.

Als das Arbeitspapier der Synodenkommission Ende Februar veröffentlicht wurde, war nicht vorauszusehen, daß die Aussagen über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche in dem neu aufgeflamnten Streit um die Reform des strafrechtlichen Abtreibungsverbots so schnell Aktualität erhalten sollten. Die von den Regierungsparteien vorgeschlagene Fristenlösung berührt ein so fundamentales Prinzip nicht nur der Sittenordnung, sondern auch jeder Rechtsordnung, daß die Kirche sprechen muß, wenn sie ihrem Auftrag treu bleiben will. Die Gründe, die gegen eine Reform im Sinn der Fristenlösung sprechen, brauchen hier nicht im einzelnen aufgeführt zu werden. Die Stellungnahmen des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, des Kommissariats der deutschen Bischöfe, vieler katholischer Verbände und Organisationen legen sie ausführlich dar. Überzeugend und umfassend finden sie sich vor allem in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der in der vergangenen Legislaturperiode Anfang 1972 vom Kabinett gebilligt und dem damaligen Bundestag zugeleitet wurde.

Unabhängig von den einzelnen Gründen für und wider stehen wir hier vor einem exemplarischen Fall der Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche, in dem sowohl die Bedeutung des Wortes der Kirche wie auch die Grenzen sichtbar werden, die ihrer Wirksamkeit gesetzt sind. Daß die Kirche als Anwalt des menschlichen Le-

bens auftritt, als moralische Instanz, die die Grundlagen der Rechtsordnung und des Zusammenlebens verteidigt, gibt ihrem Wort Gewicht und Bedeutung. Sie kann aber nur an den Gesetzgeber appellieren. Die Gesetzgebung selbst ist ihrem Einfluß entzogen – eine vom Wesen der Kirche gesetzte Grenze ihres Wirkens. Sie vertritt keine Gruppeninteressen, sondern die Rechte des Menschen selbst. Dennoch muß sie damit rechnen, daß der Gesetzgeber trotz aller Einwände anders entscheidet.

Um so mehr sollten die Katholiken in der mit Emotionen aufgeladenen Diskussion nüchtern und sachlich argumentieren. Emotionen mit Emotionen zu beantworten nützt nichts. Ein Problem, das so sehr an Grundsatzfragen der Rechtsordnung und des ethisch-sittlichen Fundaments unseres Staats rührt, bedarf einer Auseinandersetzung, die sich auf Argumente und rationale Überlegungen stützt. Die Katholiken können nur dann erwarten, daß man ihre Forderungen ernst nimmt, wenn sie nüchtern und sachbezogen sprechen und wenn sie in ihren eigenen Reihen alles tun, um das werdende Leben zu schützen. „Auf jeden Fall kann die Kirche“, so heißt es in dem Synodenpapier, „in einem neutralen Staat und einer pluralen Gesellschaft soviel Gehör beanspruchen, wie sie ihre Anliegen einsichtig macht, sachlich fundiert vorträgt und in ihrer eigenen Gemeinschaft realisiert und modellhaft vorlebt.“ Die Deutsche Bischofskonferenz hat Hilfsmaßnahmen für Frauen beschlossen, die durch unerwünschte Schwangerschaft in Konfliktsituationen geraten. Diözesen und katholische Verbände haben schon seit einiger Zeit konkrete Initiativen der Hilfe und Beratung ergriffen. Das sind Zeichen, daß man es nicht bei Forderungen an den Gesetzgeber beläßt.

Sollte das Abtreibungsverbot des Strafgesetzes ganz oder im Sinn der Fristenlösung teilweise aufgehoben werden, ändert sich für die Gewissensüberzeugung der Katholiken nichts. Das Gesetz Gottes, das die unbedingte Achtung vor jedem, auch dem werdenden menschlichen Leben gebietet, bleibt immer in Kraft. Es gilt unabhängig von jedem staatlichen Recht. Die sittlichen Normen verpflichten auch dort, wo kein staatliches Gesetz ihre Übertretung mit Strafe bedroht. Im August 1972 hat Oswald v. Nell-Breuning in dieser Zeitschrift mit Recht diesen Unterschied betont. Er wies auch auf die Gefahr hin, daß durch eine zu starre Fixierung der Diskussion auf das staatliche Recht die Meinung entstehen könnte, mit der strafrechtlichen Sanktion und der in ihr zum Ausdruck kommenden Norm stehe und falle auch die sittliche Norm. Solche Mißverständnisse muß die Kirche entschieden ausräumen. Hier liegt eine entscheidende pastorale Aufgabe, die bei der Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrags nicht in die zweite Linie rücken darf.

Wolfgang Seibel SJ